bisher am meisten mitgeprägt hat. Durch die Aufnahme dieser RL in den *acquis communautaire* wurden die EWR-Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ihre inländische datenschutzbezogene Rechtslage an den in ihr enthaltenen Vorgaben und Maßstäben auszurichten.

Bei der DS-RL handelt es sich um eine RL iSd nunmehrigen Art 288 Abs 3 AEUV. Dies bedeutet im Hinblick auf deren Verbindlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten (sowie, soweit im *acquis* enthalten, für die EWR-Vertragsstaaten), dass sie im Gegensatz zu einer europäischen Verordnung keine unmittelbare Geltung entfaltet und damit nicht in all ihren Teilen für diese verbindlich ist<sup>425</sup>, sondern die Mitglieds- bzw Vertragsstaaten nur "hinsichtlich des zu erreichenden Ziels" bindet, wobei dieses Ziel im Rahmen einer bestimmten Frist zu erreichen ist.<sup>426</sup> Dabei dürfen die Mitglied- bzw Vertragsstaaten allerdings selbst festlegen, in welcher Form und mit welchen Mitteln dies geschehen soll.<sup>427</sup> Diese Freiheit wird durch die ständige Rsp des EuGH allerdings dahingehend eingeschränkt, dass die Mitglieds- bzw Vertragsstaaten die Umsetzung einer RL in einer Art und Weise vornehmen müssen, welche "dem Erfordernis der Rechtssicherheit voll entspricht"; die Umsetzung muss daher mittels des Erlasses nationaler Vorschriften, welchen zwingender Charakter zukommt, durchgeführt werden.<sup>428</sup>

Die DS-RL wurde am 24.10.1995 erlassen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschloss die Aufnahme der RL in den Anhang XI zum EWRA am 25.6.1999.<sup>429</sup>

Die RL folgt einer sogenannten "dualistischen Zielsetzung": Natürliche Personen sollen hinsichtlich ihrer persönlichen Daten geschützt, auf der anderen Seite jedoch soll auch der "freie Verkehr mit personenbezogenen Daten" ermöglicht werden. Die Zielsetzungen, die grenzüberschreitende Datenübermittlung zu ermöglichen und dabei die Grundrechte der betroffenen und zu schützenden Person zu wahren 431, erzeugen somit ein Spannungsverhältnis. A32

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Vgl hierzu Art 249 Abs 2 AEUV.

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> Vgl *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht – Das Recht der Europäischen Union (2007), Rz 267.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> S Art 249 Abs 3 AEUV.

<sup>&</sup>lt;sup>428</sup> EuGH, Rs 239/85, Kommission ./. Belgien, Slg 1986, 3645, Rz 7.

<sup>&</sup>lt;sup>429</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 83/1999 vom 25. Juni 1999 zur Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) zum EWR-Abkommen.

<sup>&</sup>lt;sup>430</sup> Ehmann/Helfrich, EG-Datenschutz-RL, Einleitung, Rz 4; Epiney/Schleiss in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 4, Rz 10.

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> Vgl Erw 3 der DS-RL.

<sup>&</sup>lt;sup>432</sup> Vgl Ehmann/Helfrich, EG-Datenschutz-RL, Einleitung, Rz 4.